

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

---

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 3 / 1978

Redaktion: Werner v. Schaper, pers. Referent des Rektors  
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den  
11. Juli 1978

Druck: Hausdruckerei der Universität

---

## I N H A L T

	Seite
Einrichtung von Magisterstudiengängen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik	2
Einrichtung des Fachbereichs und des Diplom- Studienganges Wirtschaftswissenschaften	3
Einrichtung eines juristischen Fachbereichs	4
Studienordnung Sozialwissenschaften	5
Habilitationsordnung/Wissenschaftsgebiete	13
Kolleggeldpauschale/Lehrzulage	14
Geschäftsverteilungsplan, Dezernat Rechtsange- legenheiten	17

EINRICHTUNG VON MAGISTERSTUDIENGÄNGEN

ANGLISTIK/AMERIKANISTIK

UND

GERMANISTIK

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 24.04.1978/28.04.1978 mit dem Erlaß 1063 - B 39m - 1/78 u. a. folgendes bekannt:

Auf Ihren Bericht vom 16.03.1978 stelle ich meine Genehmigung zur Einrichtung von Magisterstudiengängen

ANGLISTIK/AMERIKANISTIK

sowie

GERMANISTIK

an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, in Aussicht.

EINRICHTUNG DES FACHBEREICHS UND DES DIPLOM-STUDIENGANGS  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 23./30.05.1978 mit dem Erlaß 106.3 - B III, 39 m - 2/77 folgendes bekannt:

Hiermit stelle ich die Genehmigung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 03.12.1973 (Nds. GVBl. S. 479) und die Genehmigung des Diplom-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Aussicht. Dabei gehe ich davon aus, daß der Studiengang Wirtschaftswissenschaften zum WS 1979/80 eingerichtet werden kann und die für die Genehmigung notwendigen organisatorischen und curricularen Mindestanforderungen rechtzeitig erfüllt werden.

Die Genehmigung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften werde ich erteilen, sobald die haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

## EINRICHTUNG EINES JURISTISCHEN FACHBEREICHES

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 30.05./05.06.1978 mit dem Erlaß 1042 - A 9.00/4 - 8/74 folgendes bekannt:

Im Rahmen der vom Nieders. Landesministerium am 07.06.1977 beschlossenen langfristigen Konzeption für den Hochschul- ausbau in Niedersachsen bis 1985 ist für die Universität Osnabrück eine Gesamtzielzahl von 7.700 flächenbezogenen Studienplätzen vorgesehen worden. In der für den Standort Osnabrück vorgesehenen Zielzahl von 6.200 flächenbezogenen Studienplätzen ist eine Reserve von 600 Studienplätzen für einen Juristischen Fachbereich enthalten.

Die Errichtung eines Juristischen Fachbereichs soll dazu dienen, das Fächerangebot der Universität Osnabrück zu erweitern und noch attraktiver zu gestalten. Ein Bedarf an Juristen - insbesondere mit der Schwerpunktsetzung im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich - wird auch vom Nieders. Minister der Justiz gesehen. Entsprechend einem Beschluß des Landesministeriums wurde unter der Federführung des MJ eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe soll insbesondere eine Änderung der NJAO vorbereiten, die Voraussetzung für die Einrichtung eines derartigen Studiengangs ist. Ich bitte, Ihre Planungen mit der Tätigkeit der Arbeitsgruppe abzustimmen. Der Rektor der Universität ist Mitglied der Arbeitsgruppe, so daß Gelegenheit zur Abstimmung zwischen den Vorstellungen der Universität und der Arbeitsgruppe besteht.

Ich beabsichtige nunmehr, die Errichtung eines Juristischen Fachbereichs an der Universität Osnabrück beschleunigt vorzubereiten. Ich bitte daher die Universität, nach Beratung und Beschlußfassung durch die zuständigen Organe mir den Antrag auf Errichtung eines Juristischen Fachbereichs vorzulegen.

Im Hinblick auf die notwendigen umfangreichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Fachbereichs erforderlich sind, bitte ich um möglichst rasche Erledigung. Nur dadurch kann sichergestellt werden, daß bis zum Inkrafttreten des Nieders. Hochschulgesetzes am 01.10.1978 die verbleibende Zeit für die notwendigen Vorbereitungen sinnvoll genutzt werden kann.

## STUDIENORDNUNG SOZIALWISSENSCHAFTEN

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Universität Osnabrück hat nachstehende Studienordnung gemäß § 12 (1) 10 der Vorläufigen Grundordnung am 18.01.1978 verabschiedet (Anlage). Die Studienordnung bezieht sich auf die "Diplom-Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück" (MbL. 75, 1523), die seit 1975 in Kraft ist.

Anlage

### Studienordnung für die Fachrichtung Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück (Diplom-Sozialwirt)

#### I. Allgemeine Regelungen

##### 1. Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt den Gang des wissenschaftlichen Studiums entsprechend der geltenden Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück. Sie stellt die Grundlage einerseits für die Aufstellung der individuellen Studienpläne der Studenten, andererseits für die Aufstellung des Veranstaltungsangebots durch die Lehrenden sowie für die curriculare Erprobung und Weiterentwicklung dar.

##### 2. Aufbau und Ziele des Studiengangs

Der Studiengang ist in zwei Phasen unterteilt. Im Grundstudium soll sich der Student die wissenschaftlichen Theorien- und Methodenkenntnisse aneignen, die ihn zu kritischer Einsicht in grundlegende Zusammenhänge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens befähigen.

Im Hauptstudium soll der Student auf dieser Grundlage die Fähigkeit erwerben, relevante Probleme in Berufspraxisfeldern von Sozialwissenschaftlern selbständig zu bearbeiten.

##### 3. Anlage des Ausbildungsangebots

Die Ausbildung findet in den vier Lehr- und Forschungsbereichen

Sozialstrukturelle Entwicklung,  
Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung,  
Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur sowie  
Ausbildungssektor

statt. In den Lehr- und Forschungsbereichen sollen die Inhalte der Gebiete

Soziologie,  
Wirtschaftswissenschaften sowie  
Empirische Sozialforschung und Statistik

interdisziplinär und problembezogen vermittelt werden. Das Ausbildungsangebot soll die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Problemen gesellschaftlicher Praxis und damit zugleich die Auseinandersetzung mit bestimmten theoretischen Ansätzen ermöglichen, die zu deren Lösung beizutragen beanspruchen. Das Veranstaltungsangebot soll daher so angelegt sein, daß theoriebezogene Veranstaltungen nicht beziehungslos neben praxisfeldbezogenen Veranstaltungen stehen.

#### 4. Veranstaltungsformen und Teilnahmeregelung

Das Veranstaltungsangebot umfaßt

Kernveranstaltungen,  
Zusatzveranstaltungen und  
Wahlveranstaltungen.

In der Regel ist von einem Veranstaltungsangebot im Umfang von 15 Wochenstunden pro Semester je Student auszugehen (120 Semesterwochenstunden in 8 Semestern).

- 4.1 Der Besuch von Kernveranstaltungen ist obligatorisch. Umfang, Inhalt und empfohlene Abfolge sind unter II. und III. für Grund- und Hauptstudienphase näher bezeichnet.
- 4.2 Zusatzveranstaltungen beziehen sich ergänzend oder vertiefend auf Inhalte von Kernveranstaltungen. Der Besuch von Zusatzveranstaltungen ist nicht obligatorisch. Zusatzveranstaltungen werden in der Regel einsemestrig im Umfang von 2 SWS angeboten.
- 4.3 Wahlveranstaltungen gehören zum regelmäßigen Lehrangebot, ohne auf bestimmte Veranstaltungs- oder Studiengangsteile bezogen zu sein. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch. Sie werden in der Regel einsemestrig im Umfang von 2 SWS angeboten. Die wichtigsten Wahlveranstaltungen, die zum Mindestlehrangebot zu zählen sind, werden unter IV. näher bezeichnet.

#### 5. Aufstellung des Veranstaltungsangebots

Über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studienkommission.

- 5.1 Auf der Grundlage ausgearbeiteter Vorschläge zur Weiterentwicklung der in der Studienordnung enthaltenen curricularen Festlegungen können bestimmte Verknüpfungen und Alternativen im Veranstaltungsangebot erprobt werden.
- 5.2 Empfehlungen zur curricularen Verknüpfung von Veranstaltungsangeboten sollen die individuellen Studienpläne der Studenten pro Semester nicht über eine Belegstundenzahl von 10 Wochenstunden hinaus festlegen.

## II. Grundstudienphase

### 1. Orientierungsveranstaltung

Diese Veranstaltung soll Studienanfängern der Fachrichtung Sozialwissenschaften einen Überblick über die universitäre Ausbildung und den Stand der sozialwissenschaftlichen Disziplinen und Berufsmöglichkeiten geben und in die Fragestellungen der vier Lehr- und Forschungsbereiche einführen.

### 2. Kernveranstaltung aus dem Lehr- und Forschungsbereich Sozialstrukturelle Entwicklung (SOSTE)

In dieser Veranstaltung werden

die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland, Ansätze zur Erklärung gesellschaftswissenschaftlicher Entwicklung, die Problematik von Klassen und Schichten sowie das Verhältnis von sozialer Lage und politischem Bewußtsein

behandelt. Die Veranstaltung beginnt im ersten Studiensemester im Umfang von 2 SWS und wird im 2. und 3. Semester im gleichen Umfang fortgeführt.

### 3. Kernveranstaltung aus dem Lehr- und Forschungsbereich Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung (WISTE)

In dieser Veranstaltung werden ausgewählte, aufeinander bezogene Probleme aus den folgenden Bereichen behandelt:

Arbeits- und Verwertungsprozeß, Wert- und Preisbildung, Wettbewerb und Konzentration, Einkommensentstehung und -verteilung;  
Akkumulation, Konjunktur und Krise;

eine Einführung in die Begriffe der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung soll gegeben werden.

Die Veranstaltung beginnt im 1. Studiensemester im Umfang von 4 SWS und wird im 2. Semester im Umfang von 2 SWS fortgeführt.

4. Kernveranstaltung aus dem Lehr- und Forschungsbereich  
Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikations-  
struktur (WITEQ)

In dieser Veranstaltung werden

die Entwicklung von Wissenschaft und Technik,  
wirtschaftliches Wachstum und Qualifikationsstruktur,  
Produktionsprozeß und Arbeitsplatzstruktur

behandelt. Die Veranstaltung beginnt im 3. Studiensemester im  
Umfang von 2 SWS und wird im 4. Semester im gleichen Umfang  
fortgeführt.

5. Kernveranstaltung aus dem Lehr- und Forschungsbereich  
Ausbildungssektor (AS)

In dieser Veranstaltung werden

das Verhältnis von wirtschaftlicher Entwicklung  
und Bildungspolitik,  
Ansätze zur Bildungsökonomie und zur politischen  
Ökonomie des Ausbildungssektors

behandelt. Die Veranstaltung findet im 4. Studiensemester im  
Umfang von 2 SWS statt.

6. Kernveranstaltung zur Statistik und Empirischen Sozial-  
forschung

Im statistischen Teil werden Grundzüge der statistischen  
Methodenlehre und der Wirtschafts- und Sozialstatistik ent-  
lang wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Fragestellungen  
behandelt. Dieser Teil der Veranstaltung beginnt im 2. Studien-  
semester im Umfang von 2 SWS und wird im 3. und 4. Semester  
im gleichen Umfang fortgeführt.

Der Veranstaltungsteil Methoden und Techniken der Empirischen  
Sozialforschung orientiert sich thematisch an Fragestellungen  
der Kernveranstaltungen der Lehr- und Forschungsbereiche der  
Grundstudienphase. Dieser Veranstaltungsteil wird im Umfang  
von 2 SWS im 1. oder 2. Studiensemester durchgeführt.

Schema zur Anlage des Lehrangebots für das Grundstudium  
(1 Einheit im Schema bedeutet 2 SWS)

1.	WISTE	WISTE	SOSTE	O-Veranst.	
2.	STAT.	WISTE	SOSTE	Emp. Sozial- forschung	
3.	STAT.	WITEQ	SOSTE		
4.	STAT.	WITEQ	AS		

26 SWS Kernveranstaltungen

36 SWS Zusatz- und Wahl-  
veranstaltungen

### III. Hauptstudienphase

#### 1. Anlage des Veranstaltungsangebots für das Hauptstudium und Teilnahmeregelung

Für das Hauptstudium werden Kernveranstaltungen aus den Lehr- und Forschungsbereichen

Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung,  
Sozialstrukturelle Entwicklung und  
Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Quali-  
fikationsstruktur

angeboten. Die Teilnahme an 2 Kernveranstaltungen ist obligatorisch. Sie finden zweisemestrig im Umfang von jeweils 4 SWS statt.

Ferner soll in der Hauptstudienphase die Möglichkeit des Studiums im Rahmen von Forschungsarbeit eröffnet werden. Zu diesem Zweck sollen in den Lehr- und Forschungsbereichen Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung, Sozialstrukturelle Entwicklung sowie Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur mehrsemestrige Projektveranstaltungen durchgeführt werden, in denen für den jeweiligen Bereich spezifische Probleme gesellschaftlicher Praxis unter besonderer Berücksichtigung anwendungsbezogener sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden bearbeitet werden.

In den Projektveranstaltungen wird den Studenten die Möglichkeit der kooperativen Erarbeitung der Voraussetzungen und der arbeitsteiligen Eingrenzung der Themen und Ziele ihrer Studienabschlußarbeiten gegeben. Die Projektveranstaltungen münden daher spätestens nach dem 3. Semester in Diplomandencolloquien. Die Möglichkeit der Themenwahl und Themenbearbeitung außerhalb entsprechender Veranstaltungsangebote sowie der Einzelbetreuung von Studienabschlußarbeiten bleibt hiervon unberührt.

- 1.1 Der Forschungscharakter der Veranstaltungen bedingt, daß innerhalb der Bereiche Schwerpunkte gesetzt und die spezifischen Probleme als exemplarisch behandelt werden müssen.
- 1.2 Die Vermittlung von Kenntnissen, die die Voraussetzungen der Arbeit in einem oder mehreren Projekten betreffen, wird entweder regelmäßig oder auf Bedarf in Zusatzveranstaltungen angeboten.

#### 2. Kernveranstaltung aus dem Lehr- und Forschungsbereich Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung

In dieser Veranstaltung wird die Entwicklung der Staatsfunktionen im Hinblick auf Produktion und Reproduktion, Sozial- und Einkommenspolitik, Konjunktur- und Wachstumspolitik sowie Strukturpolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen behandelt.

3. Kernveranstaltung aus dem Lehr- und Forschungsbereich  
Sozialstrukturelle Entwicklung

In dieser Veranstaltung werden Entstehung und Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der sozialen Bewegungen auch im internationalen Zusammenhang behandelt.

4. Kernveranstaltung aus dem Lehr- und Forschungsbereich  
Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur

In dieser Veranstaltung werden Herrschafts- und Entscheidungsprozesse und -strukturen auf betrieblicher Ebene einschließlich ihrer gesellschaftlichen, ökonomischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sowie Produktionsprozesse, Qualifikationsveränderungen, technisch-wirtschaftliche Entwicklungen, arbeitsbezogene Konflikte und Betriebsverfassungen behandelt.

5. Dritter Schwerpunkt des Hauptstudiums

Der dritte Schwerpunkt des Hauptstudiums kann entweder durch Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Lehr- und Forschungsbereich für das Hauptstudium, der nicht schon vorher gewählt wurde oder durch Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Lehr- und Forschungsbereich Ausbildungssektor oder durch Teilnahme an Veranstaltungen aus einem anderen Lehr- und Forschungsbereich gesetzt werden, der ausreichend an der Universität Osnabrück vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studiengang sowie den gewählten Schwerpunkten des Hauptstudiums steht.

6. Studentische Forschungsgruppen

In der Hauptstudienphase können sich Studenten als Forschungsgruppen konstituieren und deren Anerkennung als studienrelevanter Bestandteil anhand vorzulegender Entwürfe und Vorarbeiten beantragen. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studienkommission. Bei Anerkennung der studentischen Forschungsvorhaben sind Etatmittel im Rahmen des Möglichen bereitzustellen. Ein durch den Fachbereichsrat beauftragter hauptamtlicher Lehrender oder ein vom Fachbereichsrat mit einem Lehrauftrag betrauter wissenschaftlicher Mitarbeiter betreut ihre Arbeit.

#### IV. Wahlveranstaltungen

Die im folgenden aufgeführten Veranstaltungen gehören zum Wahlangebot. Sie sind mindestens im Turnus von zwei Semestern wiederkehrend anzubieten.

## 1. Orientierungsveranstaltung

Diese Veranstaltung soll Studienanfängern der Fachrichtung Sozialwissenschaften einen Überblick über die universitäre Ausbildung und den Stand der sozialwissenschaftlichen Disziplinen und Berufsmöglichkeiten geben und in die Fragestellungen der vier Lehr- und Forschungsbereiche einführen.

## 2. Veranstaltungen zu Methoden der empirischen Sozialforschung

## 3. Einführungsveranstaltungen in Arbeits- und Sozialrecht, Öffentliches und Verwaltungsrecht

## 4. Einführungsveranstaltung zur elektronischen Datenverarbeitung

### V. Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. In der Grundstudienphase sind studienbegleitende Leistungsnachweise in den Kernveranstaltungen der Lehr- und Forschungsbereiche Sozialstrukturelle Entwicklung (SOSTE), Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung (WISTE), Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur (WITEQ) und Ausbildungssektor (AS) zu erbringen.

In der Hauptstudienphase ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in einer Veranstaltung aus den drei Lehr- und Forschungsbereichen zu erbringen, die als Schwerpunkte des Hauptstudiums gewählt wurden. Die Teilnahme an der zweiten obligatorischen Veranstaltung wird durch einen Teilnahmechein bestätigt.

2. Studienbegleitende Leistungsnachweise können im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht werden, an denen höchstens drei Studenten beteiligt sein sollen.
3. Als Leistungsnachweise in der Grund- und Hauptstudienphase gelten:

Referate und Korreferate,  
schriftliche Hausarbeiten,  
schriftliche Diskussionsbeiträge und Thesenpapiere.

Darüber hinaus können Leistungsnachweise in der Hauptstudienphase durch

Literaturberichte,  
projektbezogene Materialaufbereitungen und  
Arbeitsbericht über empirische Untersuchungen

erbracht werden, die nach Umfang und Aufbau den Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Hausarbeit entsprechen sollen.

4. Ein Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn der Student bei einer der unter 3. genannten Arbeiten mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

#### A n h a n g

(gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Diplom-Prüfungsordnung)

1. Die Berechnung der Note für "Grundzüge der Soziologie" (§ 10 Abs. 4 Ziff. 1 der Diplom-Prüfungsordnung) ergibt sich nach der Formel  $1/3$

$$\frac{\text{Note mündliche Prüfung} + \text{Leistungsnachweis SOSTE}}{D}$$

2. Die Berechnung der Note für "Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften" (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 der Diplom-Prüfungsordnung) ergibt sich nach der Formel  $1/3$

$$\frac{\text{Note mündliche Prüfung} + \text{Leistungsnachweis WISTE}}{D}$$

$$D = 1/3 AS + 2/3 WITEQ$$

HABILITATIONSORDNUNG / WISSENSCHAFTSGEBIETE

ERGÄNZUNG

1. Der Senat hat seinen Beschluß vom 11.01.1978 (abgedruckt im Amtlichen Mitteilungsblatt 1978, S. 6) zu den Wissenschaftsgebieten in Punkt 1 am 15.03.1978 wie folgt geändert:

"Die Fachbereiche sollen zusätzlich zu dem festgelegten Wissenschaftsgebiet Schwerpunkte angeben. Solche Schwerpunktfestlegungen sollen dem Senat angezeigt werden. Sie sind als Anlage zur Liste der Wissenschaftsgebiete aufzunehmen."

2. Die Liste der Wissenschaftsgebiete (abgedruckt im Amtlichen Mitteilungsblatt 1978, S. 5) ist inzwischen wie folgt erweitert und ergänzt worden:

Fachbereich 1/OS	Sozialwissenschaften, Schwerpunkt: Sozialpsychologie
Fachbereich 2/OS	Politikwissenschaft, Schwerpunkt: Politische Wirtschaftslehre
Fachbereich 4/OS	Physik, Schwerpunkte: Experimentalphysik, Didaktik der Physik
Fachbereich 5/OS	Physik, Schwerpunkt: Theoretische Physik, Mathematik, Schwerpunkt: Angewandte Mathematik Chemie, Schwerpunkt: Physikalische Chemie Biologie, Schwerpunkte: Botanik Zoologie Biologie und ihre Didaktik Biochemie Biophysik Ökologie Zoophysio-logie Cytologie Genetik Mikrobiologie
Fachbereich 7/OS	Kunstwissenschaft, Schwerpunkt: Kunstgeschichte Germanistik, Schwerpunkt: Neuere Deutsche Literatur
Fachbereich 1/VEC	Psychologie
Fachbereich 4/VEC	Geographie Neuere Geschichte
Fachbereich 2/VEC	Musikwissenschaft Philosophie
Fachbereich 3/VEC	Biologie

1.

E. Kultusminister

Durchführung des Landesbesoldungsgesetzes; hier: Verwaltungsvorschriften für die Gewährung einer Kolleggeldpauschale bzw. einer Lehrzulage

Gem. RdErl. d. Nds. KultM u. d. Nds. FinM v. 11. 5. 1966

— I H 710/1 H — 1/66 —

— GültL KultM 22/47 / FinM 31/61 —

Nach den Fußnoten

- 1, 2 und 3 zur BesGr. A H 1,
- 1 zur BesGr. A H 2,
- 1, 3 und 5 zur BesGr. A H 3 und
- 2 und 4 zur BesGr. A H 4

erhalten die Lehrkräfte an den wissenschaftlichen und Pädagogischen Hochschulen sowie an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig nach näherer Bestimmung des Kultusministers und des Ministers der Finanzen für eine angemessene Vertretung des Faches in der Lehre eine nichtruhegehaltfähige und nichtmeritierungsfähige Kolleggeldpauschale bzw. Lehrzulage.

Hierzu ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

## I.

## A. Ordentliche Professoren und außerordentliche Professoren

## Nr. 1

## Zahlung der Kolleggeldpauschale

(1) Die Kolleggeldpauschale wird nur gewährt, wenn und solange eine angemessene Lehrtätigkeit (Nr. 2) ausgeübt wird. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Ausnahme zulassen,

- a) wenn dem Hochschullehrer im öffentlichen Interesse Aufgaben zugewiesen werden, welche die Ausübung der Lehrtätigkeit vorübergehend ausschließen oder
- b) wenn der Hochschullehrer unter Belassung von Dienstbezügen beurlaubt oder für eine wissenschaftliche Tätigkeit von seinen Lehrverpflichtungen freigestellt wird, soweit hierdurch keine Mehraufwendungen für eine notwendige Vertretung entstehen.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung durch Krankheit wird die Kolleggeldpauschale für sechs Monate weitergewährt.

(3) Die Kolleggeldpauschale entfällt mit der Entpflichtung. Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit Unterrichtsgeldanteile nach den allgemeinen Bestimmungen. Wird der entpflichtete Hochschullehrer mit der Vertretung seines Lehrstuhls beauftragt, kann für eine Zeit von längstens zwei Semestern an Stelle der Unterrichtsgeldanteile eine besondere Zuwendung gezahlt werden, die die bis zur Entpflichtung gewährte Kolleggeldpauschale jedoch nicht überschreiten darf.

## Nr. 2

## Umfang der Lehrtätigkeit

(1) Der Hochschullehrer hat sein Fach in der Lehre angemessen zu vertreten. Unbeschadet weitergehender Unterrichtsbedürfnisse des Faches gilt als angemessene Vertretung im allgemeinen eine Lehrtätigkeit von 6 bis 8 Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Übungen und Seminaren. Praktika werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(2) Bei einer geringeren Anzahl von Semesterwochenstunden liegt eine angemessene Vertretung nur dann vor, wenn die Gegebenheiten einzelner Fächer, die Vorlesungspläne der Fakultäten, sowie die von Semester zu Semester unterschiedlichen Unterrichtsbedürfnisse eine Abweichung rechtfertigen.

(3) Hochschullehrer, die das Amt des Rektors, Prorektors oder Dekans bekleiden, erhalten die Kolleggeldpauschale ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Lehr-

tätigkeit. Das gleiche gilt für Hochschullehrer, die an einer Hochschule tätig sind, die noch im Aufbau begriffen ist.

B. Abteilungsvorsteher und Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren, apl. Professoren, Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, Oberärzte, Oberassistenten, Obergeringenieure

## Nr. 3

## Zahlung der Kolleggeldpauschale

Für die Kolleggeldpauschale gilt Nr. 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## Nr. 4

## Umfang der Lehrtätigkeit

(1) Beamtete außerplanmäßige Professoren, Abteilungsvorsteher und Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren, Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, Oberärzte, Oberassistenten und Obergeringenieure haben ihr Fachgebiet angemessen in der Lehre zu vertreten. Als angemessene Vertretung gilt im allgemeinen

- a) für Universitätsdozenten und Hochschuldozenten eine Lehrtätigkeit von 4 Semesterwochenstunden;
- b) für beamtete außerplanmäßige Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren, Abteilungsvorsteher und Professoren sowie Universitätsdozenten und Hochschuldozenten, die zugleich außerplanmäßige Professoren sind, eine Lehrtätigkeit gemäß Nr. 2, jedoch werden hierbei etwa übertragene spezielle Aufgaben berücksichtigt;
- c) für habilitierte Oberärzte, Oberassistenten und Obergeringenieure eine Lehrtätigkeit von 2 Semesterwochenstunden; Praktika werden hierbei berücksichtigt.

(2) Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

## C. Professoren und Dozenten bei den Pädagogischen Hochschulen

## Nr. 5

(1) Für die Zahlung der Lehrzulage findet Nr. 1 Abs. 1 bis 3, für den Umfang der Lehrtätigkeit Nr. 2 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung. Die Beaufsichtigung und Anleitung der Studenten während der Schulpraktika werden nicht nach Nr. 2 Abs. 1 berücksichtigt.

## D. Professoren und Dozenten bei der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig

## Nr. 6

(1) Für die Zahlung der Lehrzulage findet Nr. 1 Abs. 1 bis 3, für den Umfang der Lehrtätigkeit Nr. 2 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß als angemessene Vertretung in den Fächern, die überwiegend durch Vorlesungen vertreten werden, eine Lehrtätigkeit von 6 bis 8 Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Übungen und Seminaren, im übrigen eine Lehrtätigkeit von 20 Stunden wöchentlich als angemessene Vertretung des Faches in der Lehre gilt.

(2) Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für den stellvertretenden Direktor der Hochschule.

## II.

In Zweifelsfällen und in Fällen, in denen ein Hochschullehrer sein Fach in der Lehre nicht angemessen vertritt, berichten die Fakultäten der wissenschaftlichen Hochschulen — bei wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten die Senate —, die für die Vollständigkeit des Unterrichts zu sorgen haben, die Lehrkörper der Pädagogischen Hochschulen bzw. der Senat der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig dem Kultusminister.

An die

wissenschaftlichen Hochschulen,  
Pädagogischen Hochschulen,  
Staatl. Hochschule für Bildende Künste.

— Nds. MBl. Nr. 17 / 1966 S. 418

2.

**Minister für Wissenschaft und Kunst**  
**Verwaltungsvorschriften über die Gewährung einer Kolleg-**  
**geldpauschale bzw. Lehrzulage**

RdErl. d. MWK v. 20. 1. 1978 — Z 44 — 03 655/3 (5)

— GültL 22/68 —

**Bezug:**

Gen. RdErl. des MK und des MF vom 11. 5. 1966 (Nds. MBl. S. 418)  
— GültL MWK 22/47; MF 31/61 —

Um Zweifelsfragen bei der Anwendung der o. a. Verwaltungsvorschriften auszuräumen, gebe ich hiermit folgende Erläuterungen:

I.

**1. Lehrtätigkeit**

Neben Vorlesungen, Übungen und Seminaren, die bei der Feststellung des Umfangs der Lehrtätigkeit zum Zwecke der Gewährung einer Kolleggeldpauschale wie bisher in vollem Umfange zu berücksichtigen sind, sind folgende Veranstaltungen im Rahmen der in der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 14. 2. 1977 (Nds. GVBl. S. 25) genannten Anrechnungsfaktoren als Lehrtätigkeit im Sinne des Bezugserlasses zu behandeln:

- a) Arbeitsgemeinschaften
- b) Exkursionen
- c) klinische Visiten (Unterricht am Krankenbett)
- d) Kolloquien
- e) Kurse
- f) Praktika — mit Ausnahme der Beaufsichtigung und Anleitung der Studenten während der Schulpraktika —
- g) künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht.

Die Veranstaltungen nach vorstehendem Buchstaben b werden jeweils höchstens mit zwei Semesterwochenstunden (Nr. 2 Abs. 1) berücksichtigt.

**2. Berechnung der Semesterwochenstunden**

Eine Semesterwochenstunde i. S. des Bezugserlasses umfaßt mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit je Semesterwoche in einer Lehrveranstaltung mit dem Anrechnungsfaktor 1. Bei Lehrveranstaltungen mit niedrigeren Anrechnungsfaktoren ist eine entsprechend längere Unterrichtszeit erforderlich.

**Beispiel:**

Ist für eine Lehrveranstaltung in der KapVO der Anrechnungsfaktor 0,5 bzw. 0,33 festgesetzt worden, so ergeben 90 bzw. 135 Minuten tatsächliche Unterrichtszeit je Semesterwoche eine Semesterwochenstunde i. S. des Bezugserlasses

Soweit Lehrveranstaltungen nicht in Wochenstunden je Semester angekündigt sind, ist die hierfür aufgewandte Unterrichtszeit in auf den Anrechnungsfaktor 1 bezogene Semesterwochenstunden umzurechnen.

**3. Unterrichtszeit bei Exkursionen, Praktika usw.**

Bei Ganztagsexkursionen, Ganztagspraktika oder anderen ganztägigen Lehrveranstaltungen darf höchstens eine Unterrichtszeit von 8 Stunden zugrunde gelegt werden; bei kürzerer Dauer ist die tatsächliche Unterrichtszeit maßgeblich.

Die Umrechnung der Unterrichtszeit in Semesterwochenstunden i. S. des Bezugserlasses erfolgt nach Maßgabe vorstehender Nr. 2.

**4. Berücksichtigung gemeinschaftlich abgehaltener Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Sie können insgesamt höchstens einmal, bei interdisziplinären oder fachbereichs-/fakultätsübergreifenden Veranstaltungen höchstens dreimal angerechnet werden.

**5. Veranstaltungen, die unter dem Namen eines Hochschullehrers angekündigt werden,**

dürfen diesem nicht zugerechnet werden, wenn sie tatsächlich durch andere (z. B. Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Räte, Studienräte usw.) durchgeführt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Hochschullehrer eine Aufsichtsfunktion ausgeübt hat.

**6. „Gratis et privatissime“**

angekündigte oder üblicherweise gratis et privatissime abgehaltene Lehrveranstaltungen werden nicht berücksichtigt.

**7. Kolleggeldpauschale neben Unterrichtsgeld**

Für eine Lehrveranstaltung, die bei der Berechnung der Kolleggeldpauschale berücksichtigt wird, kann dem Hochschullehrer Unterrichtsgeld nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden.

II.

Nr. 6 des Bezugserlasses findet auf die Professoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Theater Hannover mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Zahl 20 die Zahl 18 tritt.

Soweit nach Nr. 6 des Bezugserlasses für die Zahlung der Lehrzulage eine Lehrtätigkeit von 18 bzw. 20 Stunden wöchentlich erforderlich ist, entfällt die unter Abschnitt I Nrn. 1 und 2 dieses Erlasses vorgesehene Gewichtung nach Anrechnungsfaktoren; insoweit ist vielmehr die tatsächliche Unterrichtszeit maßgeblich.

III.

Ich bitte, ab SS 1978 nach diesem Erlaß zu verfahren.

An die  
wissenschaftlichen Hochschulen,  
Kunsthochschulen.

3. Berücksichtigung von Erkundungen und Unterrichtsvorhaben im Rahmen der Einphasigen Lehrerausbildung

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 31.03.1978/04.04.1978 mit dem Erlaß Z 44-03 655/3 (5) folgendes bekannt:

Gemäß Nr. 5, Satz 2 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung einer Kolleggeldpauschale bzw. Lehrzulage (Bezugserlaß vom 11.05.1966) werden die Beaufsichtigung und Anleitung der Studenten während der Schulpraktika nicht als Lehrtätigkeit berücksichtigt (vgl. auch Abschnitt I, Nr.1 Buchstabe f des Bezugserlasses vom 20.01.1978).

Diese Regelung erfaßt nicht die Erkundungen und Unterrichtsvorhaben im Rahmen der Einphasigen Lehrerausbildung, so daß diese Lehrveranstaltungen bei der Entscheidung über die Gewährung der Kolleggeldpauschale - ab Sommersemester 1978 im Rahmen der Anrechnungsfaktoren der Kapazitäts-Verordnung zu berücksichtigen sind.

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DER VERWALTUNG DER UNIVERSITÄT  
OSNABRÜCK, DEZERNAT 5080 - RECHTSANGELEGENHEITEN -

Der Geschäftsverteilungsplan (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 2/78) wird im Dezernat 5080 - Rechtsangelegenheiten - wie folgt präzisiert:

5081 Justitiariat der Universität

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Prozeßvertretung der Universität in allen Rechtsstreitigkeiten  | Ehrenberg |
| b) Rechtsberatung des Rektors, der zentralen Kollegialorgane und der zentralen Einrichtungen (außer 5081c und 5084)                                | Kanzler   |
| Rechtsberatung der Fachbereiche in Osnabrück   | Ehrenberg |
| Rechtsberatung der Abteilung Vechta, der Verwaltungskommission Vechta und der Universitätsverwaltung Vechta  | Schütz    |
| Rechtsberatung des Fachbereichs KT (Gemeinsamer Fachbereich für Katholische Theologie und Religionspädagogik)                                      | Schütz    |
| c) Rechtsberatung und Mitarbeit bei Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung im Bereich der zentralen Beschaffungsstelle sowie des Rechenzentrums | Schütz    |

5082 Zulassungsverfahren und Höchstzahlen

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Rechtsberatung des Dezernats 5015 bei Kapazitätsfestsetzung für Studiengänge   | Schütz    |
| b) Rechtsberatung des Dezernats 5050 bei Zulassungsverfahren (einschließlich Härtefallverfahren)                                | Ehrenberg |
| c) Rechtsberatung des Dezernats 5050 bei Ausbildungsförderungs-Angelegenheiten und bei Angelegenheiten der Graduiertenförderung | Ehrenberg |

- 5083 Rechtsberatung der Fachbereiche und des Senats bei der Erstellung von Prüfungsordnungen, Habilitationsordnungen, Studienordnungen, Praktikantenordnungen usw. Schütz
- 5084 Rechtsberatung von ZpB und GKL bei der Durchführung der schulpraktischen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen Schütz
- 5085 Beratung von Senatsvorlagen und anderen Entwürfen für hochschulinterne Satzungen und Ordnungen Kanzler
- 5088 Ständige Vertretung des Kanzlers bei Rechtsfragen im Bereich des Haushaltsdezernats (5030) Schütz
- 5089 Ständige Vertretung des Kanzlers bei Rechtsfragen der Dezernate Personalangelegenheiten (5020) und Studentische Angelegenheiten (5050) Ehrenberg

Unberührt bleibt die Funktion des Kanzlers als Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO; für die Rechtsberatung der Senatskommission für den Haushalt ist Herr Schütz zuständig.

Vertretungsregelungen:

Der Kanzler wird bei Abwesenheit nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors von den Herren Ehrenberg und Schütz vertreten. Die Herren Ehrenberg und Schütz vertreten sich gegenseitig.

Diese Regelung gilt ab 20.04. bzw. 18.05.1978.